

Stadt Dübendorf

Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO)

Gültig ab 1. März 2024



Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	1 Gegenstand	3
	2 Vollzugszuständigkeit	3
	3 Strategische Planung	3
	4 Öffentliche und private Entwässerungsanlagen	3
	5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	4
	6 Anlagen- und Kanalisationskataster	4
	7 Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen ins Eigentum der Stadt	4
B	Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Entwässerungsanlagen	5
	8 Anschlusspflicht	5
	9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen.....	5
	10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Entwässerungsanlagen.....	5
	11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	5
C	Kontrollen und Bewilligungen	6
	12 Kontrollen.....	6
	13 Bewilligungstatbestände	6
D	Gewässerschutzmassnahmen	6
	14 Förderung	6
	15 Verfahren	6
E	Gewässerunterhalt	7
	16 Unterhaltsplan.....	7
	17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	7
F	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.....	7
	18 Grundsätze	7
	19 Abwassergebühren und -beiträge	7
	20 Bemessung der Anschlussgebühren	8
	21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren.....	8
	22 Nachforderung von Anschlussgebühren	8
	23 Bemessung der Benutzungsgebühr	9
	24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	9
	25 Baustellenabwassergebühr	10
	26 Bemessung der Mehrwertbeiträge	10
	27 Verwaltungsgebühren.....	11
	28 Schuldner.....	11
	29 Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	11
G	Haftungs- und Schlussbestimmungen	11
	30 Haftung	11
	31 Rechtsschutz	12
	32 Rechtsetzungsbefugnisse	12
	33 Inkrafttreten.....	12

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

A Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Stadtgebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Rückhalt, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz
- d. den Gewässerunterhalt.

2 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Stadtrat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

3 Strategische Planung

Der Stadtrat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

4 Öffentliche und private Entwässerungsanlagen

¹ Die öffentlichen Entwässerungsanlagen umfassen

- a. das stadt eigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen,
- b. Entwässerungsanlagen anderer Gemeinden, Verbände oder anderer öffentlicher Träger-schaften, die von der Stadt mitbenutzt werden,

² Die privaten Entwässerungsanlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Rückhalten, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Entwässerungsanlagen.

5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Stadtrat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Stadt führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Entwässerungsanlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

7 Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen ins Eigentum der Stadt

Die Stadt kann privat erstellte Entwässerungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

B Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Entwässerungsanlagen

8 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren. Vorausgesetzt bleibt die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Entwässerungsanlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Entwässerungsanlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

² Bestehende private Entwässerungsanlagen sind zu Lasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Entwässerungsanlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.
- g. vor der Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen ins Eigentum der Stadt.

11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Stadtrat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

C Kontrollen und Bewilligungen

12 Kontrollen

¹ Der Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

³ Festgestellte Mängel an privaten Entwässerungsanlagen sind unter Fristansetzung durch den Eigentümer zu beheben.

13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Entwässerungsanlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Stadt das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

D Gewässerschutzmassnahmen

14 Förderung

¹ Die Stadt kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 5% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

³ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

15 Verfahren

¹ Der Stadtrat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

³ Die Fertigstellung ist der Stadtverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

E Gewässerunterhalt

16 Unterhaltsplan

Der Stadtrat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Stadt zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlags der Stadt finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind. Die im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässerabschnitte sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG nach Massgabe der Beanspruchung Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden.

F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

18 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Die Stadt führt über die Aufwendungen und Erträge im Abwasserwesen eine eigene detaillierte Rechnung. (Spezialfinanzierung)

⁴ Die Stadt erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

⁵ Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Stadt die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.

⁶ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

19 Abwassergebühren und -beiträge

Die Stadt erhebt

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.
- b. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden,
- c. Baustellenabwassergebühren
- d. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.

- e. Verwaltungsgebühren

20 Bemessung der Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich aus "Gebäudevolumen gemäss SIA Norm 416 in m³ mal Fr. 10.25". Die Ansätze sind indexiert. Basis ist der Index der Gebäudeversicherung von 2021 mit 1025 %.

² Bei hohen Räumen oder Teilen davon wird das Volumen über einer Raumhöhe von 4.50 m vom Gebäudevolumen gemäss Abs. 1 abgezogen. Die für die Berechnung dieses Volumens massgebenden Raumhöhen werden gemäss SIA Norm 416 bestimmt.

³ Kommt mit Bewilligung des Stadtrates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Stadtrat angemessen reduziert. (autarke Systeme)

⁴ Wird der öffentlichen Siedlungsentwässerung nur verschmutztes Abwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von unverschmutztem Abwasser in öffentliche Regenabwasserleitungen), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr 30 %.

⁵ Wird der öffentlichen Siedlungsentwässerung mit Ausnahme des Dachwassers alles anfallende Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion 15 %.

⁶ Wird der öffentlichen Siedlungsentwässerung (Regenabwasserkanalisation) nur unverschmutztes Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion 50 %.

21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren

¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung sind die Anschlussgebühren in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühren werden nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung des Baudepots endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientiert.

22 Nachforderung von Anschlussgebühren

¹ Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen

- a) bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens (Berechnung nach SIA) oder durch Wegfall der Voraussetzungen für den Volumenabzug gemäss Art. 20 Abs. 2 durch nachträgliche Verringerung der Raumhöhe (z.B. Einbau Zwischenboden, Galerie etc.)
- b) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 20 Abs.3.

Falls diese Voraussetzungen nicht im Rahmen einer Baubewilligung entstehen, sind diese vom Eigentümer der Stadt zu melden.

² Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung. Bisher mit Anschlussgebühren nicht belastete Bauteile werden bei der Neuberechnung mitberücksichtigt, wenn deren Bauvollendung (Stichtag ist die Schlussabnahme) nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

³ Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die vorherigen Verhältnisse, so erfolgt keine Rückzahlung.

⁴ Bei Volumenzunahmen unter 75 m³ gemäss SIA wird auf eine Nachforderung verzichtet.

⁵ Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 22 Abs.1-4 eine sinngemässe Anwendung. Bei abgebrochenen Bauten gilt als Gebäudevolumen dasjenige der letzten Schätzung der Gebäudeversicherung.

23 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a. Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund zonengewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,
- b. Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.

² Grundgebühr

^{2.1} Grundgebühr = massgebende Fläche pro Zone in m² mal Zonengewicht mal Ansatz a. Als massgebende Fläche gilt die Grundstücksfläche in m² gemäss Amtlicher Vermessung plus allfälliger Anteil an Gemeinschaftsflächen. Darüber hinaus werden Ausnützungsübertragungen zwischen Grundstücken nur berücksichtigt, wenn sämtliche Beteiligten dies schriftlich verlangen. Bei Grundstücken mit oberirdischen Gebäuden beträgt die massgebende Fläche maximal das 10fache der gemäss Amtlicher Vermessung auf dem Grundstück vorhandenen Grundflächen von oberirdischen Gebäuden, die an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen sind. Liegt ein Grundstück in mehreren Zonen, werden die entsprechenden Teilflächen wie separate Grundstücke in der jeweiligen Zone behandelt.

^{2.2} In Abhängigkeit von der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichtungsfaktoren festgelegt:

- Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung, zweigeschossig sowie Nichtbauzonen (Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen): Gewicht 1
- Kernzonen 2 und 3, Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung, drei-/viergeschossig: Gewicht 2
- Kernzone 1, Zentrumszonen, Industrie- und Gewerbebezonen, Zone für öffentliche Bauten: Gewicht 3

^{2.3} Gebührenpflichtig ist auch die Strassenentwässerung, soweit sie über öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt. Die Grundgebühr für Strassen berechnet sich mit folgendem Gewichtungsfaktor:

- Strassenflächen: Gewicht 4

³ Mengengebühr = gemessener Trinkwasserverbrauch in m³ mal Ansatz b.

⁴ Kann der effektive Verbrauch nicht gemessen werden, sind für die Berechnung der verbrauchsabhängigen Gebühr die mutmasslichen Abwassermengen auf Vergleichsbasis festzulegen.

⁵ Die Gebührenansätze a und b sind so festzulegen, dass die Summe aller Grundgebühren 20 % und der verbrauchsabhängigen Gebühren 80 % des Gesamtertrages ergeben.

24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zu-

schlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Entwässerungsanlagen».

² Reduktion der Grundgebühr

^{2.1} Eine Reduktion der Grundgebühr wird gewährt, wenn das Dachwasser folgender Mindestflächen zur Versickerung gebracht wird:

- 50% der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäudegrundflächen gemäss Amtlicher Vermessung
- Mindestens aber 40 m² Gebäudegrundfläche

Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, reduziert sich die massgebende Fläche um 50 %.

^{2.2} Der Nachweis des Vorhandenseins und des Funktionierens der Dachwasserversickerung im erforderlichen Ausmass erfolgt durch Selbstdeklaration des Grundeigentümers bei der Abteilung Tiefbau der Stadt Dübendorf. Nebst der Überprüfung der Anlagen kann der Stadtrat periodische Stichprobenkontrollen vornehmen.

³ Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

⁴ Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr weniger als Fr. 50.-, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

⁵ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Stadt in Rechnung stellen.

⁶ Reduktion der Verbrauchsgebühr

^{6.1} Eine Abminderung der gemessenen Trinkwassermenge in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerblichen Betrieben mit Produktewasser (Trinkwasser, das einem Produkt und nicht den Siedlungsentwässerungsanlagen zufliesst) kann erfolgen, soweit der Eigentümer aufgrund permanenter Messungen nachweisen kann, dass das Wasser nicht in öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wurde.

^{6.2} Der Eigentümer hat das Messkonzept vor der ersten Messung schriftlich festzuhalten und beim Bauausschuss der Stadt Dübendorf eine Bewilligung einzuholen.

^{6.3} Für die Messungen werden ausschliesslich die durch die beiden Wasserversorgungsgenossenschaften eingebauten und unterhaltenen Wasserzähler anerkannt. Das Ablesen erfolgt jährlich durch die beiden Wasserversorgungsgenossenschaften zu Lasten des Eigentümers.

25 Baustellenabwassergebühr

¹ Wird Baustellenabwasser aus Wasserhaltungen dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt, so wird vom Eigentümer der in Bau befindlichen Liegenschaften eine Gebühr erhoben.

² Für die Ableitung des Baustellenabwassers ist beim Stadtrat eine Bewilligung einzuholen unter Angabe der maximalen Förderleistung, der voraussichtlichen Gesamtwassermenge, des Einleitungsortes und der Art der Wassermengemessung.

³ Bei der Ableitung ins Mischsystem oder in den Schmutzabwasserkanal des Trennsystems gilt der dreifache Ansatz des verbrauchsabhängigen Anteils der Benutzungsgebühr; bei der Ableitung in einen Regenabwasserkanal gilt ein Ansatz von 2.5% des verbrauchsabhängigen Anteiles der Benutzungsgebühr.

26 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

27 Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Siedlungsentwässerungsverordnung angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

28 Schuldner

¹ Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen erfolgt eine Zwischenabrechnung.

² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Stadtrat Gebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung ist von einer angemessenen Sicherstellung abhängig zu machen.

³ Gestundete Gebühren sind mit dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO zu verzinsen.

⁴ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, in den anderen Fällen 6 Monate nach der Erteilung der Baubewilligung oder wenn nicht vorhanden, ab mutmasslichem Baubeginn.

⁵ Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand unbewohnbar, wird die Benutzungsgebühr reduziert oder erlassen, wenn kein verschmutztes oder unverschmutztes Abwasser den öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen zugeführt wird. Massgebender Zeitpunkt bei Abbrüchen ist das Datum der Baufreigabe, wenn anschliessend ein Neubau erstellt wird oder das Datum des Abbruchbeginns, wenn kein Neubau erfolgt. Im Brandfall ist der Zeitpunkt des Brandfalls massgebend. Bei Leerstand sowie während Um- und Anbauten erfolgt keine Gebührenreduktion.

29 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

G Haftungs- und Schlussbestimmungen

30 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Entwässerungsanlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Stadt entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Stadt.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

31 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

32 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Stadtgebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Stadt zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

33 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen (März 1992), der technische Anhang zur Verordnung über die Abwasseranlagen (Oktober 1994) und die Verordnung über die Abwassergebühren (Dezember 1991) aufgehoben.

Genehmigung durch den Gemeinderat

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am: 4. September 2023

Der Gemeinderatspräsident:

Die Gemeinderatssekretärin:

Rechtsmittelbelehrung (Text nur für die Vorlage an die Legislative)

Gegen diese Verordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tag schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
mit Genehmigungsnummer (UmweltPlus): 2892054

genehmigt am: 30. Januar 2024

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.